



Gesuch um Aufbruchbewilligung

Für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen und öffentlichem Grund

Gesuchsteller

Bauherrschaft:	Bauleitung:
Kontaktperson:	Kontaktperson:
Adresse:	Adresse:
E-Mail:	E-Mail:
Telefon:	Telefon:

Bauarbeiten

Aufbruchort:	Parzelle Nr.:
Bauzweck:	
Bauumfang:	
Baubeginn:	Bauende:
Beilagen: <input type="checkbox"/> Situationsplan (1:500)	<input type="checkbox"/>

Grabarbeiten:	Belagsarbeiten:
Unternehmen:	Unternehmen:
Kontaktperson:	Kontaktperson:
E-Mail:	E-Mail:
Telefon:	Telefon:

Bestätigung Gesuchsteller / Sicherungsmassnahmen

Der Gesuchsteller anerkennt die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet. Er erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Folgen und Schäden gegenüber der Gemeinde und Drittpersonen zu übernehmen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauamt Nottwil.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Bauherrschaft)

Bedingungen und Auflagen zur Aufbruchbewilligung

- **Werkleitungen**

Die Bauherrschaft hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen zu erkundigen. Den Weisungen der zuständigen Werkeigentümer ist Folge zu leisten

- **Einverständnis privater Eigentümer**

Vor Baubeginn ist das Einverständnis der Grundeigentümer schriftlich zu belegen.

- **Verkehrssicherheit**

Die Durchfahrt und der Durchgang auf den Verkehrswegen respektive Gehwegen ist zu gewährleisten. Die Baustelle ist ordentlich zu signalisieren und zu sichern. Die Führung des Fussgängers sowie die Verkehrsführung ist vor Baubeginn mit dem Bauamt der Gemeinde Nottwil abzusprechen. Es sind die Vorschriften nach VSS-Norm SN 640 886 zu befolgen.

- **Grabarbeiten**

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich nach den Bestimmungen der VSS-Norm SN 640 535c und 640 538a. Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Schotter) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Unterhöhungen der Strasse sind untersagt.

- **Instandstellung**

Vor Beginn der Belagsarbeiten sind die Instandstellungsflächen und die Belagsstärke mit dem Bauamt der Gemeinde Nottwil zu besprechen. Die Instandstellung der Trag-/Binderschicht muss unmittelbar im Anschluss an die Grabenauffüllung erfolgen. Der Zeitpunkt für den Einbau des Deckbelages bestimmt das Bauamt Nottwil. Die Arbeiten haben gemäss Normal 731.201 und 731.202 des Kantons Luzern zu erfolgen. Bei Rad- und Gehwegen ist der Belag auf der ganzen Breite zu ersetzen.

- **Fertigabnahme / Mängelbehebung**

Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten erfolgt eine Abnahme durch das Bauamt Nottwil. Allfällige Mängel sind auf erstes Verlangen der Gemeinde Nottwil unverzüglich zu beheben. Werden die Mängel bis zur festgesetzten Frist nicht behoben, ist das Bauamt Nottwil berechtigt., die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Bauherrschaft direkt zu veranlassen.

- **Haftung / Garantie**

Der Gesuchsteller trägt gegenüber Dritten die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen und unsachgemässer Ausführung im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt für sämtliche Arbeiten 2 Jahre und für verdeckte Mängel 5 Jahre.

- **Dauer Bewilligung**

1 Jahr

- **Gebühren**

Die Gebühren von Fr. 150.-- werden der Bauherrschaft nach Erteilen der Bewilligung in Rechnung gestellt.

Bewilligung Gemeinde Nottwil

Die Aufbruchbewilligung wird unter den obenstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt.

6207 Nottwil,

GEMEINDE NOTTWIL

Othmar Frei
Leiter Bau und Werke

Schlussabnahme

- Es wurden keine Mängel festgestellt
- Es wurden folgende Mängel festgestellt:
-
-
-

Die Mängel müssen bis am behoben und dem Bauamt Nottwil zur Nachkontrolle gemeldet werden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Bauherrschaft)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Gemeinde Nottwil)